

## Anlage zur Benutzungsordnung für die Liebich-Sporthalle

# Entgeltordnung

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung der Sporthalle incl. Nebenräume werden gemäß § 10 Nr. 2 der Benutzungsordnung für die Liebich-Sporthalle vom 17. Dezember 1997 Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

### § 2

#### Schuldner

1. Schuldner des Entgeltes sind die nach dem Belegungsplan zum Übungsbetrieb zugelassenen Vereine und die Mieter (Veranstalter) gemäß Mietvertrag.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

### § 3

#### Entgelte

1. Halle incl. Umkleide- und Duschräume
  - 1.1 Übungsbetrieb ausschließlich für Schüler, Jugendliche
    - in der gesamten Halle, je Stunde 3,00 EUR
    - in der geteilten Halle, Teil I (1/3-Anteil), je Stunde 1,00 EUR
    - in der geteilten Halle, Teil II (2/3-Anteil), je Stunde 2,00 EUR
  - 1.2 Übungsbetrieb für Erwachsene
    - in der gesamten Halle, je Stunde 12,00 EUR
    - in der geteilten Halle, Teil I, je Stunde 4,00 EUR
    - in der geteilten Halle, Teil II, je Stunde 8,00 EUR
  - 1.3 Sportveranstaltungen (Rundenspiele, Wettkämpfe, Turniere, etc.), je Stunde 12,00 EUR
2. Küche und Foyer
  - 2.1 Benutzung von Küche und Foyer, bis zu 4 Stunden 25,00 EUR
  - 2.2 Benutzung von Küche und Foyer, mehr als 4 Stunden bis zu einem Veranstaltungstag 50,00 EUR
  - 2.3 Benutzung des Foyers, bis zu vier Stunden 12,50 EUR
  - 2.4 Benutzung des Foyers, mehr als 4 Stunden bis zu einem Veranstaltungstag 25,00 EUR

3. Die Entgelte der Ziffern 1.2, 1.3 und 2. verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer (z.Zt. 16 %).
4. Bei Nutzung der Halle durch auswärtige Vereine oder Veranstalter wird auf die Gebühren der Ziffern 1. und 2. jeweils ein Zuschlag von 50 % erhoben.
5. Die Pauschalen beinhalten die Übergabe und Übernahme der Halle incl. Nebenräume sowie Küche und Foyer durch den Hausmeister, jedoch keine Anwesenheit des Hausmeisters während der Veranstaltung.
6. Im Entgelt sind sämtliche Nebenkosten, wie Strom, Wasser, Heizung sowie Normalkosten für die Reinigung der Halle (ohne Küche und Foyer) abgegolten. Die Reinigung der Halle, Küche und Foyer durch die Benutzer richtet sich nach § 5 Nr. 2 der Benutzungsordnung.

Bei außerordentlicher Verschmutzung der Halle kann dem Veranstalter der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt werden.

#### **§ 4** **Fälligkeit**

- 4.1 Die Abrechnung der Entgelte für den Übungsbetrieb erfolgt vierteljährlich nachträglich entsprechend dem gültigen Belegungsplan.
- 4.2 Die Abrechnung von sportlichen Veranstaltungen erfolgt vor der jeweiligen Veranstaltung entsprechend dem abgeschlossenen Mietvertrag.
- 4.3 Das Entgelt ist nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig.

#### **§ 5** **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 17. Dezember 1997 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

77793 Gutach, den 28. November 2001

Sahr, Bürgermeister